



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Untere Abfallbehörden  
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bearbeitet von  
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:  
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

**nachrichtlich**

NGS, MW

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62800/010-0125-005	(0511) 120-3253	10.11.2021

**Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):  
Ende der Abfalleigenschaft von Torf oder torfhaltigem Bodenaushub,  
der als Abfall anfällt, gem. § 5 KrWG**

Wiederholt wurde an mich die Frage herangetragen, unter welchen Voraussetzungen Torf oder torfhaltiger Bodenaushub, der bei der Moorrenaturierung, beim Bodenabbau (z. B. in Sand- oder Kiesabbaustätten) oder bei Baumaßnahmen als Abfall im Sinne des KrWG anfällt, das Ende der Abfalleigenschaft gem. § 5 Abs. 1 KrWG erreichen kann und somit auch in einem Erden- oder Torfwerk, das nicht als Abfallbehandlungsanlage zugelassen ist, aufbereitet werden kann.

Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Der bei der Moorrenaturierung, beim Bodenabbau oder bei Baumaßnahmen anfallende und nicht zulässigerweise vor Ort (z. B. gem. § 2 Nr. 11 KrWG oder § 4 Gewinnungs-AbfV) verbleibende Torf oder torfhaltige Bodenaushub ist grundsätzlich als Abfall im Sinne des KrWG anzusehen. Der Wille zur Entledigung im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG ist anzunehmen, da der Zweck der Maßnahme auf die bauliche oder landschaftsbauliche Gestaltung bzw. den Abbau von Rohstoffen (z. B. Sand, Kies) und nicht auf die Gewinnung einer torfhaltigen Bodenfraktion ausgerichtet ist.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Auch Torf oder torfhaltiger Bodenaushub, ist als Bodenaushub im Sinne meines Erlasses „Ende der Abfalleigenschaft von Bodenaushub (§ 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)“ vom 08.05.2013 (Az. 36-62800)“ anzusehen und kann demnach bei Erfüllung der im Erlass genannten Anforderungen das Ende der Abfalleigenschaft sowohl in einem Zwischenlager als auch bereits an der Anfallstelle erreichen.

Grundsätzlich sind für das Erreichen des Endes der Abfalleigenschaft die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 KrWG kumulativ zu erfüllen. In Zusammenhang mit den im o. g. Erlass aufgeführten Anforderungen weise ich auf Folgendes hin:

- (1) Gem. der Anforderung Nr. 2 des § 5 Abs. 1 KrWG muss ein Markt oder eine Nachfrage für den Stoff bestehen. Voraussetzung für das Erreichen des Abfallendes von Torf oder torfhaltigem Bodenaushub ist daher insbesondere, dass die weitere Verwendung gesichert ist. Dies kann z. B. durch Abnahmeverträge von Erdenwerken nachgewiesen werden. Es ist ein regelmäßiger Abfluss zu gewährleisten.
- (2) Gem. der Anforderung Nr. 4 des § 5 Abs. 1 KrWG darf die Verwendung auch insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen. Im o. g. Erlass werden hierfür als Bewertungsmaßstab die Zuordnungswerte Z 0 der Technischen Regel Boden (Stand: 05.11.2004; TR Boden) der Mitteilung 20 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) zugrunde gelegt. Von der Bewertung ausgenommen ist im vorliegenden Fall der TOC-Gehalt im Feststoff, sofern dieser auf den Torfanteil zurückzuführen ist und für den Torf oder torfhaltigen Bodenaushub eine Verwendung vorgesehen ist, bei der dieser Torfanteil genutzt wird oder mindestens, wie bei der Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten (z. B. für eine Rekultivierungsschicht), nicht von Nachteil ist. Eine sonstige Verwertung zur Verfüllung von Abgrabungen ist dagegen nicht zulässig.

In Fällen, in denen die vorstehend genannten Kriterien für ein Ende der Abfalleigenschaft nicht kumulativ erfüllt sind, ist Torf oder torfhaltiger Bodenaushub als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 KrWG anzusehen und - vorzugsweise im Wege der Verwertung - zu entsorgen.

Im Auftrage

gez. Charlotte Goletz